

# B E S C H L U S S V O R L A G E

			<b>Vorlage-Nr.: B 01/0575</b>	
<b>203 - Liegenschaftsabteilung</b>			<b>Datum: 20.11.2001</b>	
<b>Bearb.</b>	: Herr Hallwachs	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>Az.</b>	: tr		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft  
Stadtvertretung**

**28.11.2001  
11.12.2001**

**Wirtschaftsplan der Stadtwerke Norderstedt für das Wirtschaftsjahr 2002 - 2. Lesung - (Ergänzte Beschlussvorlage)**

**Beschlussvorschlag**

“I. Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein stellt die Stadtvertretung durch Beschluss vom 11.12.2001 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 fest:

1. Es betragen	EUR		EUR
1.1 im Erfolgsplan			
die Erträge	77.297.000		
die Aufwendungen	74.324.000		
der Jahresgewinn	2.973.000		
der Jahresverlust	---		
		EUR	EUR
1.2 im Vermögensplan			
die Einnahmen	16.563.000		
die Ausgaben	16.563.000		
2. Es werden neu festgesetzt			
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf			2.544.000
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	---		---
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf			13.000.000.

II. Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 86 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein stellt die Stadtvertretung durch Beschluss vom 11.12.2001 für das Wirtschaftsjahr 2002 fest:

Es betragen die Bürgschaften für Kredite

EUR

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

der wilhelm.tel GmbH

Höhe der Beteiligung	100 %	
- für das Wirtschaftsjahr 2001		3.170.000
- für das Wirtschaftsjahr 2002		5.151.000
Summe		8.321.000"

**Haushaltsrelevante Daten:**

Haushaltsstelle:  
Haushaltsplan:  
Ausgabe:  
Mittel stehen zur Verfügung:

Folgekosten/Jahr:

**Erläuterungen zu den Folgekosten:**

**Sachverhalt**

Zu I.

Gemäß § 12 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land Schleswig-Holstein haben Versorgungsunternehmen vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist der Vorlage als Anlage beigelegt. Er besteht aus

- dem Erfolgsplan
- dem Vermögensplan
- dem Finanzplan
- dem Investitionsplan
- der Stellenübersicht
- einer Zusammenstellung nach § 12 EigVO
- sowie erstmals auch einer Zusammenstellung der Bürgschaften

Die Ansätze des Wirtschaftsplanes sind in diesem eingehend erläutert.

Zu II.

Bei Ziffer II. geht es um die Gewährung von Bürgschaften für wilhelm.tel. Nach § 86 Abs. 2 GO darf eine Stadt, mithin auch ein kommunaler Eigenbetrieb Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Diese Voraussetzung ist im Falle der wilhelm.tel GmbH gegeben, da sowohl nach der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der wilhelm.tel GmbH als auch nach der Betriebssatzung der Stadtwerke Norderstedt die Betreuung der wilhelm.tel GmbH zu den Aufgaben der Stadtwerke Norderstedt zählt. Zur gleichen Auffassung kommt auch die Kommunalaufsichtsbehörde in ihrem Schreiben vom 11.6.1999 anlässlich ihrer Zustimmung zur Beteiligung der Stadtwerke Norderstedt an der wilhelm.tel GmbH.

Der Ansatz der beantragten Bürgschaften entspricht der bei der wilhelm.tel geplanten Kreditaufnahme für Investitionen in den Jahren 2001 und 2002. Eine Inanspruchnahme der Stadtwerke aus den zu leistenden Ausfallbürgschaften droht nur in dem Fall, in dem der Organschaftsvertrag zwischen Stadtwerken Norderstedt und wilhelm.tel GmbH gekündigt wird.

**Ergänzende Erläuterungen - Beantwortung der Anfrage des Ausschusses vom 26.09.2001:**

In der ursprünglichen Vorlage B 01/0431 war die Zustimmung zu der beabsichtigten Bürgschaftsübernahme für Kredite der wilhelm.tel im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2002 der Stadtwerke Norder-

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

stedt vorgesehen und nicht im Beschluss separat ausgewiesen. Der Verwaltungsrichter Prof. von Mutius empfiehlt jedoch auf Anfrage der Werkleitung eine vom Rechenwerk des Wirtschaftsplanes unabhängige Beschlussformulierung.

Im Rahmen der 1. Lesung des Wirtschaftsplanes 2002 der Stadtwerke am 26.09.2001 hat der Ausschuss für Finanzen, Werke und Wirtschaft um Klärung gebeten, welche rechtlichen Auswirkungen die Übernahme von Bürgschaften für wilhelm.tel auf die Stadt Norderstedt haben, bzw. welche Entscheidungszuständigkeit besteht. Hierzu wird nachfolgend Stellung genommen.

Rechtliche Auswirkungen einer Bürgschaftsübernahme durch die Stadtwerke

Ein Bürge verpflichtet sich im Rahmen einer Bürgschaft (hier: Ausfallbürgschaft) gemäß §§ 765 BGB gegenüber dem Gläubiger eines Dritten (hier: Darlehensnehmer), für dessen Verpflichtungen einzustehen, wenn dieser nicht leistet. D.h., wenn und soweit die wilhelm.tel GmbH mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus einem gemäß Wirtschaftsplan aufgenommenen Kredit in Verzug geraten bzw. trotz Mahnung nicht leisten würde, könnte die Bank, zu deren Gunsten die Ausfallbürgschaft gestellt worden ist, die Stadtwerke Norderstedt in Anspruch nehmen. Die Kreditinstitute benötigen eine derartige Bürgschaft als zusätzliche Sicherheit jedoch nur für den Fall, in dem der Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag, der die Stadtwerke ohnehin zum Verlustausgleich gegenüber wilhelm.tel verpflichtet, gekündigt werden würde. Ein zusätzliches wirtschaftliches Risiko entsteht den Stadtwerken bzw. der Stadt durch die Bürgschaftsübernahme nicht.

Entscheidungszuständigkeit

Zu dieser Frage hat die Werkleitung Prof. von Mutius um Stellungnahme gebeten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Übernahme einer Bürgschaft gemäß § 2 der Landesverordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften kommunaler Körperschaften vom 14. Juni 1996 dann keiner Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, wenn der kommunale Anteil an der Gesellschaft, für welche die Bürgschaft übernommen werden soll, mindestens 75 % beträgt. Dieses wäre bei wilhelm.tel (100 %) gegeben.

Eine zustimmende Entscheidung der Stadtvertretung ist erforderlich, weil diese die Gewährung einer Bürgschaft über 500.000 DM sich selbst vorbehalten hat. Die Übernahme von Bürgschaften ist kein Rechtsgeschäft, welches zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes ständig getroffen werden muss. Somit kann es auch nicht als Geschäft der laufenden Betriebsführung gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 EigVO gelten und fällt nicht in den Aufgabenbereich der Werkleitung.

**Anlage(n)**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------